

SATZUNG

Natur & Kultur (LABSAAL) Lübars)

e.V.

Alt-Lübars 8

13469 Berlin

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Natur & Kultur (LABSAAL Lübars) e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Theater, Lesungen, Ausstellungen, Tanz. Weiterhin wird die Förderung von Kunst und Kultur verwirklicht durch die Arbeit von Vereinsgruppen in den oben genannten Bereichen, deren Ergebnisse öffentlich gemacht werden.

Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird verwirklicht durch die Sanierung und Unterhaltung des denkmalgeschützten Ensembles Alt-Lübars 8 (Gasthof Alter Dorfkrug und Saalbau). Durch unsere Veranstaltungen ist dieses Denkmal auch öffentlich zugänglich. Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird auch verwirklicht durch die Teilnahme an dem ‚Tag des Denkmals‘ und durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Denkmälern, wie z.B. in einer engen Partnerschaft mit dem Verein StadtGut Blankenfelde e.V.

Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird verwirklicht durch eigene Veranstaltungen (Seminare, Führungen, Vorträge) und durch Zusammenarbeit mit örtlichen Trägern zur Pflege und Erhaltung des Natur- und Landschaftschutzgebietes ‚Tegeler Fließtal‘. Daneben arbeiten innerhalb des Vereins mehrere Gruppen zur Vermittlung von Kenntnissen über bedrohte Pflanzenarten und Heilkräuter. Ergebnisse werden auch öffentlich präsentiert.

Der Verein will durch vielfältige kulturelle Aktivitäten dazu beitragen, das menschliche Denken und Handeln in Einklang mit der übrigen Natur zu bringen.

Der Verein wendet sich an Menschen, die selten Gelegenheit finden, sich bewusst mit ihren natürlichen Lebensbedingungen auseinanderzusetzen. Zur ansatzweisen Überwindung der Kluft zwischen Natur, Praxis und Kultur sollen unter anderem durch das Projekt LabSaal naturnahe handwerkliche und

künstlerische Fertigkeiten ermöglicht sowie Experimente mit neuen Formen von Leben, Arbeit und Bildung angeregt und ausgewertet werden. Durch Vertiefung und Erweiterung der Erfahrungen des natürlichen Zusammenhangs aller menschlichen Tätigkeiten sollen Selbsterkenntnis und soziale Verantwortung gefördert werden.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EstG beschließen.

§4 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich der satzungsmäßigen Zielsetzung des Vereins anzuschließen bereit sind.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Datenschutzerklärung: Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Austritt ist jeweils zum 30.06. und 31.12. mit einmonatiger Frist möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid, gegen den das Mitglied binnen eines Monats Widerspruch einlegen kann. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinsgruppen eingesetzt und ein Beirat berufen werden.

§7

Vorstand

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der geschäftsführende Vorstand (GfV) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§8

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne §26 BGB, dem Kassierer, drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern und je einem von jeder Vereinsgruppe zu wählenden Delegierten und seinem Stellvertreter. Der aus dem Natur & Kultur (LABSAAL Lübars) e.V. hervorgegangene Verein StadtGut Blankenfelde e.V. entsendet einen Delegierten, um weiterhin eine einander ergänzende Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und hat die Aktivitäten des Vereins zu koordinieren, das Vereinsleben zu organisieren und alle übrigen Aufträge der Mitgliederversammlung auszuführen.

§9

Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, wählt und entlastet den geschäftsführenden Vorstand, den Kassierer, die Beisitzer, wählt mindestens zwei Kassenprüfer und beschließt über die Grundzüge der Vereinsarbeit, die Einrichtung von Vereinsgruppen, Bestellung eines Beirats sowie Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von wenigstens 1/5 der

Mitglieder oder vom GfV beantragt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin per Brief oder E-mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte Post oder E-mail Adresse.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem der drei Vorsitzenden und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§11

Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig; er ist nicht auf Gewinnerzielung angelegt.

Die Verwaltung der Finanzen erfolgt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung. Die Kassenführung wird durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer kontrolliert.

§12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke und die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege.

Berlin, den 05.09.2018